

MKGE 7 Nr. 54

Mkg, 1964-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_54

FR: ATMC 7 n° 54

IT: STMC 7 n. 54

Volltext

Nr. 54 102 54. Urteil im Sinne des Art. 187 MStGO ist auch ein Entscheid, durch den das Militärgericht wegen sachlicher Unzuständigkeit auf die Anklage nicht eintritt (Erw. 1 a). - Wird die sachliche Unzuständigkeit aus einer der Bestimmungen über die persönliche oder sachliche Geltung des Militärstrafgesetzes (Art. 2-7) abgeleitet, so kann der Entscheid gestützt auf den Kassationsgrund des Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO angefochten werden (Erw. 1 h). - Verhältnis zu der vom Bundesgericht zu entscheidenden Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStG (Erw. 1 e). - Der nicht schiesspflichtige Wehrmann, der ausserdienstlich freiwillig an den obligatorischen Schiessübungen des Bundes teilnimmt, untersteht den für den Schiessbetrieb aufgestellten militärischen Vorschriften und verletzt bei Widerhandlungen gegen solche, z. B. Standblattfälschungen, dienstliche Pflichten im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 MStG (Erw. 2) • La décision par laquelle un TD n'entre pas en matière sur l'accusation, pour cause de défaut de compétence matérielle, est un jugement au sens de l'art. 187 OJPPM (cons. 1 a). - Si le défaut de compétence matérielle résulte d'une des dispositions concernant les conditions personnelles et matérielles d'application du droit pénal militaire (art. 2-7 CP~I), la décision peut être attaquée sur la base de l'art. 188, al. 1, eh. 1 OJPPM (cons. 1 h). - Relation avec l'art. 223 CPM (cas de conflit de compétence à trancher par le Tribunal fédéral) (cons. 1 e). - Celui qui est astreint au service personnel, mais non aux tirs obligatoires, et qui participe volontairement et hors service à de tels tirs organisés par la Confédération, est soumis aux prescriptions militaires établies pour les tirs; en cas d'infraction à ces prescriptions, par ex. par des falsifications de feuilles de stand, il viole des devoirs de service au sens de l'art. 2, eh. 4 CPM (cons. 2). La decisione con la quale un TD non dà seguito all'accusa per mancanza di competenza in materia, è un giudizio ai sensi dell'art. 187 OGPPM (cons. 1 a). - Se la mancanza di competenza risulta da una delle disposizioni concernenti le condizioni personali e materiali dell'applicazione del diritto penale militare (art. 2-7 CPM), la decisione può venir impugnata in base all'art. 188 al. 1, eif. 1 OGPPM (cons. 1 b). - Relazione con l'art. 223 CPM (conflitto di competenza da decidere dai tribunali federali) (cons. 1 e) • - Il milite eh e non è sottostato all'obbligo del tiro obbligatorio, ma è parteecipa volontariamente e fuori servizio, ai tiri organizzati dalla Confederazione, e sottoposto alle prescrizioni militari, stabilite per il tiro. In

103 Nr. 54 caso d'infrazione a queste prescrizioni, p. es. in caso di falsificazione di fogli stand, il milite viola i doveri di servizio ai sensi dell'art. 2 cif. 4 CPM (cons. 2). 1. Der Verteidiger bringt zur Begründung seines Antrages auf Nicht .. eintreten vor, der vom Auditor angefochtene Beschluss des Divisionsgerichts sei bloss ein Entscheid über eine Vorfrage nach Art. 142 MStGO, nicht aber ein Urteil, das der Kassationsbeschwerde unterliege. Aus der abschliessenden Aufzählung der Kassationsgründe in Art. 188 MStGO folge ferner, dass gegen einen die sachliche Zuständigkeit ablehnenden Entscheid die Kassationsbeschwerde nicht zulässig sei. Zu diesem Schluss führe auch Art. 223 MStG, der

bestimme, dass Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit vom Bundesgericht zu entscheiden seien. a) Nach Art. 187 MStGO ist die Kassationsbeschwerde nur gegen Urteile zulässig. Ob ein solches vorliegt, bestimmt sich nicht nach der äusseren Form, sondern nach dem Inhalt und der materiellen Wirkung der Entscheidung. Als Urteil gilt eine Entscheidung, wenn dadurch die Anklage endgültig erledigt und das Verfahren abgeschlossen wird (MI(GE) I Nr. 89, 4 Nr. 77, 5 Nr. 53, 80, 105). Das ist nicht nur bei Sachurteilen der Fali, sondern kann auch bei Entscheidungen über Vorfragen gemäss Art. 142 MStGO zutreffen, so z. B., wenn das Gesuch um Aufhebung des (kon-)tumazialurteils und Durchführung des ordentlichen Verfahrens abgewiesen oder wenn auf die Anklage wegen Verjährung nicht eingetreten wird (MI(GE) 5 Nr. 53, 80). Urteil ist daher auch eine Entscheidung, durch die das Gericht sich sachlich unzuständig erklärt (MI(GE) I Nr. 89). Denn damit stellt es fest, dass es das Verfahren vor seiner Instanz als abgeschlossen und die Anklage als endgültig erledigt betrachtet. Diesen Sinn hat auch der angefochtene Beschluss, sagt das Divisionsgericht doch selber, die Untersuchungsakten seien der bürgerlichen Strafjustiz zur weiteren Amtshandlung zuzuleiten. Die Verteidigung hat dem zu Unrecht entgegen, von einer endgültigen Erledigung könne nicht gesprochen werden, da das Verfahren von den bürgerlichen Behörden fortgesetzt werde und es nlogisch sei, dass die Sache nach einer allfälligen Kompetenzkonfliktsbeschwerde (Art. 223 MStG) wiederum an das Divisionsgericht zurückkomme. Endgültig erledigt ist die Anklage für das Divisionsgericht, wenn es nicht mehr von sich aus auf sie zurückkommen kann (vgl. BGE 72 IV 89, 80 IV 177), nicht erst dann, wenn es überhaupt ausgeschlossen ist, dass es sich mit der Sache nochmals befassen muss. Ein Endurteil, wie es Art. 187 MStGO verlangt (Stooss, N 4 zu Art. 187 MStGO), liegt andernfalls auch bei einem Sachentscheid nicht vor, solange er vom Militarkassationsgericht aufgehoben und die Sache an das Divisionsgericht zurückgewiesen werden kann.

Nr. 54 104 b) Richtig ist, dass Art. 188 MStGO nur den Fali, in dem die sachliche Zuständigkeit zu Unrecht bejaht wird, ausdrücklich nennt (Ziff. 3), während der umgekehrte Fali, in dem sie verneint wird, nicht erwähnt wird. Das bedeutet jedoch nicht, dass gegen einen die sachliche Zuständigkeit ablehnenden Entscheid die Kassationsbeschwerde ausgeschlossen sei. Sie kann in einem solchen Falle, wie das Militarkassationsgericht in früheren Entscheidungen festgestellt hat, zwar nicht auf Ziff. 3 des Art. 188 MStGO, wohl aber auf einen der anderen Kassationsgründe gestützt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. So hat das Militarkassationsgericht den Unzuständigkeitsbeschluss des Divisionsgerichts, der damit begründet wurde, dass der Tatbestand der eingeklagten militärischen Delikte nicht vorliege, in zwei Fällen gestützt auf Art. 188 Ziff. 5 MStGO aufgehoben (Juli(GE) I Nr. 61 und 89). Seit dem Inkrafttreten des Militärstrafgesetzes von 1927, durch das die früheren Art. 1 ff. MStGO aufgehoben und die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Militärstrafrechts in MStG (Art. 2 ff.) verankert worden sind, geht die Rechtsprechung des Militarkassationsgerichts dahin, dass die Frage der sachlichen Zuständigkeit, wenn diese aus Art. 2-7 MStG abgeleitet wird, eine solche des materiellen Strafrechts, nicht des Prozessrechts ist und dass daher bei unrichtiger Auslegung oder Anwendung dieser Bestimmungen eine Verletzung des Strafgesetzes im Sinne des Art. 188 Ziff. 1 MStGO vorliegt (MI(GE) 4 Nr. 50, 64, 66, 110). An dieser Rechtsprechung, die sachlich begründet ist und der Verwirklichung des materiellen Strafrechts dient, ist festzuhalten. Der Kassationsgrund des Art. 188 Ziff. 3 MStGO wird übrigens dadurch nicht gegenstandslos; denn die sachliche Zuständigkeit

ergibt sich nicht im Inneren aus dem materiellen Recht, sondern es kann, wie klar in MI(GE 5 Nr. 113 beurteilt. Fali zeigt, auch das Prozessrecht hier für massgebend sein, so class Art. 188 Ziff. 1 MStGO dann nicht angerufen werden kann. Das Divisionsgericht verneint seine Zuständigkeit mit der Begründung, dass der Angeklagte mit der Standblattfälschung vom 3. Juni 1962 keine ausserdienstliche Pflicht im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 MStG verletzt habe. Der Auditor, der diese Auslegung beanstandet und die Verletzung des Strafgesetzes geltend macht, stützt seine Beschwerde auf den Kassationsgrund des Art. 188 Ziff. 1 MStGO. Es ist deshalb auf sie einzutreten. e) Die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStG ist ein besonderes, vom Strafverfahren unabhängiges und zeitlich an sich an keine Frist gebundenes Rechtsmittel. Sie hindert den Fortgang des vor der einen oder vor beiden Gerichtsharkeiten hangigen Strafverfahrens so lange nicht, als der Kompetenzkonflikt nicht durch Urteil des Bundesgerichts entschieden ist (vgl. den tatsächlichen Fall in BGE 66 I 61). Umsoweniger könnte im vorliegenden Fali, wo ein aktueller (positiver oder negativer) Kompetenzkonflikt zwischen militärischer und zivilbürgerlicher

105 Nr. 54 Gerichtsbarkeit noch nicht entstanden und ein virtueller Konflikt erst im Falle der Gutheissung der Kassationsbeschwerde des Auditors möglich ist., das Eintreten mit dem Hinweis auf Art. 223 MStG abgelehnt werden. Es versteht sich von selbst., dass das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde auch nicht deswegen verweigert werden darf., weil bei einer späteren Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach dem Militärkassationsgericht auch noch das Bundesgericht die Zuständigkeitsfrage zu entscheiden hatte. Diese «Doppelspurigkeit» wird vom Gesetz bewusst in Kauf genommen. Davon., dass ein Entscheid des Militärkassationsgerichts einem «Leerlauf» gleichkame., kann übrigens hier schon deshalb keine Rede sein., weil der Angeklagte., was der Verteidiger übersieht., nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Kompetenzkonfliktsbeschwerde nicht mehr befugt ist., nachdem er es unterlassen hat., sie vor der Hauptverhandlung des Divisionsgerichts zu erheben (BGE 80 I 257 Erw. I). 2. Das ausserdienstliche Schiesswesen ist Bestandteil der Ausbildung des Heeres (s. Überschrift zum dritten Teil der Militärorganisation). Es bezweckt die Erhaltung und Förderung der Schiessfertigkeit des Wehrmannes im Interesse der Landesverteidigung und dient der Entlastung der Arbeitsprogramme der militärischen Schulen und Kurse (Art. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1935/17. April 1953 j 4. Juni 1956 über das Schiesswesen ausser Dienst., Art. 1 und 24 der Verfügung des EMD vom 29. Dezember 1956/ 31. Dezember ~957 /20. Dezember 1958 / 1. Dezember 1959 J 26. Ji., ebruar 1962 J 27. März 1962 j 29. Dezember 1962 über das Schiesswesen ausser Dienst). a) Um dieses Ziel zu erreichen., verpflichtet das Gesetz die dienstlich mit dem arabischen oder Gewehr ausgerüsteten Wehrmannen., jährlich in einem gesetzlich anerkannten Schiessverein die vom Bund obligatorisch erklärten Schiessübungen zu erfüllen (Art. 124 MO., Art. 3 der erwähnten VO., Art. 17 der Verfügung des EMD). Wer der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht nachkommt., verletzt daher eine Dienstpflicht (Art. 9 MO)., wird in einen besonderen Nachschiesskurs aufgeboten (Art. 3 der VO., Art. 23 der Verfügung) und macht sich., wenn er dem Aufgebot nicht gehorcht., der Dienstversäumnis oder Dienstverweigerung (Art. 82/81 MStG) schuldig. Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen Bundesübungen unterstehen militärrechtlichen Vorschriften des Bundes (Art. 125 Abs. 1 MO). Dieser setzt u. a. die Schiessprogramme fest, regelt den Schiessbetrieb (Verwendung., Kontrolle und Handhabung der Waffen, Scheibenordnung, Zeigerdienst., Führung und Kontrolle der Standblätter usw.), verpflichtet die

Schiessvereine zur Erstattung von Schiessberichten und übt durch die Gruppe für Aushildung des EMD., die eidgenössischen Schiessoffiziere und die kantonalen Schiesskommissionen die Aufsicht über die Schiessvereine und die Einhaltung der von den Militärbehörden

Nr. 54 106 erlassenen Vorschriften und Reglemente aus. Dem öffentlich-rechtlichen Pflichtverhältnis der Schiessvereine entspricht auf der andern Seite, dass ihnen der Bund für die obligatorischen Übungen die Munition und die für den Schiessbetrieb benötigten Formulare (z. B. Standblätter) gratis zur Verfügung stellt, an die Kosten des Schiessbetriebes Beiträge leistet, für den dienstlichen Verkehr Portofreiheit gewährt und die Wehrpflichtigen, die an den Übungen teilnehmen, gegen Unfälle militärversicherung (Art. 14 ff., 21, 22 ff., 28 ff. der Verordnung, Art. 2, 13, 25 ff., 55 ff., 87, 105, 133 f., 148 f., 153, 158, 161 der Verfügung, Art. 1 ff. der Verfügung des EMD vom 1. Mai 1958/22. Oktober 1959 II I. Januar 1963 über die Verwaltung des Schiesswesens ausser Dienst). Die ausserdienstliche Schiesspflicht umfasst auch die Pflicht zur Befolgung der erwähnten Schiessvorschriften, so dass der Schiesspflichtige, der gegen solche verstösst, dienstliche Pflichten im Sinne des Art. 2 Ziff. 41 VStG verletzt. b) Die obligatorischen Schiessübungen des Bundes sind zwar in erster Linie, aber nicht ausschliesslich für die der ausserdienstlichen Schiesspflicht unterstellten Wehrmänner bestimmt. Die Armee hat ein Interesse daran, dass auch nichtschuesspflichtige Wehrmänner, ja sogar Wehrfähige, die noch nicht dienstpflichtig sind, am Karabiner oder Gewehr ausgebildet und in ihrer Schiessfertigkeit gefördert werden. Zur Teilnahme an den obligatorischen Bundesübungen berechtigt sind denn auch ausser den nicht schiesspflichtigen Wehrpflichtigen auch Schweizerbürger, die vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr ange treten haben, sowie Besucher des Jungschützenkurses, die sich über eine bestimmte Leistung ausweisen (Art. 7 der Verfügung des EMD über das Schiesswesen ausser Dienst). Wenn und soweit Nichtschuesspflichtige von ihrem Recht, an den obligatorischen Bundesübungen teilzunehmen, Gebrauch machen, unterstehen sie den für die Durchführung dieser Übungen aufgestellten militärischen Vorschriften, gleichgültig, ob die Nichtschuesspflichtigen dienstpflichtig sind oder nicht. Das ist schon deshalb der Fall, weil die für den Schiessbetrieb massgebenden Vorschriften keinen Unterschied zwischen Schiesspflichtigen und Nichtschuesspflichtigen oder Dienstpflichtigen und Nichtdienstpflichtigen machen, sondern für alle Teilnehmer in gleicher Weise gelten. Die Unterstellung der bloss Teilnahmeberechtigten unter die militärischen Durchführungsvorschriften ergibt sich auch daraus, dass die Statuten der Schiessvereine gemäss Art. 6 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst den Vorschriften des Bundes entsprechen müssen, das einzelne Mitglied durch den Beitritt zu einem Schiessverein sich also freiwillig diesen Vorschriften unterwirft. Der nichtschuesspflichtige Dienstpflichtige wird dadurch mit Bezug auf die Schiesspflicht nicht dem gesetzlich Schiesspflichtigen gleichgestellt, so wenig die an den Bezug einer Leihwaffe geknüpfte Bedingung,

107 Nr. 54, 55 dass der Bezüger regelmässig an den Bundesübungen teilnehme, eine Schiesspflicht begründet, da die Nichterfüllung dieser Auflage bloss die Rückgabe der Leihwaffe an das Zeughaus zur Folge hat (vgl. Art. 19 und 21 der Verfügung des EMD über die Verwaltung des Schiesswesens ausser Dienst). Dagegen hat der nichtschuesspflichtige Wehrmann, wenn er an den obligatorischen Übungen teilnimmt, die Schiessvorschriften - im Gegensatz zum nichtdienstpflichtigen Teilnehmer - als

ausserdienstliche Dienstvorschriften zu befolgen. Der objektiv dienstliche Charakter dieser Vorschriften hängt nicht davon ab, sondern bleibt derselbe, ob der ihnen unterstellte Wehrmann schiesspflichtig ist oder ob er freiwillig am Schiessen teilnimmt. Nach Art. 9 der Militärorganisation ist der Wehrmann allgemein zur Befolgung der für das Verhalten ausser Dienst geltenden Vorschriften dienstlich verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt nicht nur, wenn der Wehrmann gezwungenemassen, sondern auch, wenn er aus freiem Willen in eine Lage kommt, in der die ausserdienstlichen Vorschriften Anwendung finden. Der Dienstpflichtige, der den bei den obligatorischen Schiessübungen geltenden militärischen Vorschriften zuwiderhandelt, verletzt daher auch dann, wenn er nicht schiesspflichtig ist, ihm obliegende Dienstpflichten im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 MStG (MI(GE 2 Nr. 14). e) Gemäss Art. 73 ff. der Verfügung des EMD über das Schiesswesen ausser Dienst müssen die amtlichen Standblätter von zuverlässigen Standblatfführern ausgefüllt und unterzeichnet werden, und es müssen die Eintragungen wahr sein. Der Angeklagte hat als nicht schiesspflichtiger Wehrmann diese Dienstvorschriften verletzt, indem er anlässlich der obligatorischen Bundesübungen Schiessresultate und Unterschriften von Standblatfführern falschte. Er hat somit die Standblatffälschungen in Verletzung dienstlicher Pflichten begangen, so dass er gemäss Art. 2 Ziff. 4 MStG dem Militärstrafrecht untersteht und nach Art. 213 MStG auch der Militärgerichtsharkeit unterworfen ist. (28. Januar 1964, Auditor e. D. G. 11 i. S. B.) 55. Art. 128 I\IStGO. Zulässigkeit des Beizuges ausserordentlicher Ersatzrichter (Erw. 3). - Wird durch die Befehlsanmassung zugleich der Tatbestand der Notigung erfüllt, so ist neben Art. 69 MStG auch Art. 150 MStG anwendbar (Erw. 4). Art. 128 OJPPM. Quand le grand juge peut-il désigner des suppléants extraordinaires? (cons. 3). - Lorsque, par l'usurpation de pouvoir, les éléments du délit de contrainte sont aussi réunis, l'art. 150 CPM est applicable à côté de l'art. 69 CPM (cons. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.